

der Mensch ein Recht hat, er selbst zu sein und sich damit von anderen zu unterscheiden. Wenn gänzliche Neidabschaffung als utopisch erscheint, ist es doch notwendig, den Neid soweit zu zähmen, daß ein Zusammenleben der Menschen ermöglicht wird. Für den Theologen mag die positive Bedeutung für die Neidzähmung besonders interessant sein, die Vf. der ntl Ethik zuschreibt. Noch einige Gedanken seien herausgehoben: Der Neid, dessen sich der einzelne immer geschämt hat, ist heute unter anderem Namen (etwa als lautstarke Gerechtigkeitsforderung) gesellschaftsfähig geworden. Als Grundlage einer Volkswirtschaftslehre wirkt er sich verheerend aus. Die Entwicklungshilfe leidet am nichtbewältigten Problem des Neides. Das Taschenbuch hat viel für sich, zumindest aber, daß es für manche Zusammenhänge die Augen öffnet und so zur Beurteilung mancher Gegebenheiten besser rüstet.

KLEBER KARL-HEINZ, *De parvitate materiae in sexto*. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Moraltheologie. (Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie 18. Band.) (344.) Pustet, Regensburg 1971. Kart. DM 42.—.

Nach einer seit langem überkommenen Auffassung gibt es bei den geschlechtlichen Verfehlungen keine parvitas materiae (= p. m.); vielmehr sei jede eigentliche geschlechtliche Fehlbetätigung, die ohne Minderung der Zurechnungsfähigkeit begangen werde, schwere Sünde; zur leichten Sünde könne sie nur durch einen Mangel der Zurechnungsfähigkeit werden. Wenn auch einzelne Moraltheologen die Richtigkeit dieser Auffassung in Zweifel zogen, hat doch bisher niemand die Mühe auf sich genommen, ihrem Ursprung nachzugehen. Kleber wagt sich an diese Aufgabe. Nachdem er die zu verwendenden Begriffe geklärt, die p. m. als Schuldminde-
rungsgrund gewürdigt und den zeitgeschichtlichen Hintergrund der Entstehung der oben genannten Meinung aufgezeigt hat, führt er eine Reihe von bedeutenden Theologen an, nach denen es auch in sexto eine p. m. gibt (unter ihnen Albert d. Gr., Thomas v. A., Francisco de Vitoria). Ihnen stehen andere gegenüber, die die p. m. in sexto ablehnen (unter ihnen Antonin v. Florenz, Thomas Cajetan de Vio, Paul Laymann). Als erster hat anscheinend Juan Azor († 1603) die Ablehnung der p. m. ausdrücklich formuliert. Medizinischer Gewährsmann für die Ablehner war Galenos, der Leibarzt Marc Aurels. Eine Anzahl von Autoren hat zwischen der einfachen Bejahung und der einfachen Ablehnung der p. m. nach Kompromißlösungen gesucht.

Auf Grund der Tatsache, daß sich päpstliche Dekrete gegen die These von der p. m. in sexto nicht nachweisen lassen, und auf Grund der heute geänderten Sicht der Geschlecht-

lichkeit kommt Kleber zum Ergebnis, daß auch bei geschlechtlichen Verfehlungen eine p. m. vorkommen könne. Es könnte scheinen, daß in einer Zeit, die deutlich der sexuellen Freizügigkeit zuneigt, das Zugeständnis der p. m. in sexto weiter enthemmend wirkt. Zur menschenwürdigen Bewältigung der Sexualität kann jedoch nur eine tragfähige Argumentation helfen, zu der Vf. einen mit viel Mühe erarbeiteten Beitrag leistet.

Wien

Karl Hörmann

KIRCHENRECHT

PUBLIK-BÜCHER, *Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen*. (92.) Grünewald, Mainz 1971. Brosch. DM 7.80.

Zweck der Veröffentlichung war es, durch Wiedergabe des Textes und einiger kritischer Stimmen eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Da die Zahl der Veröffentlichungen zum Entwurf eines Grundgesetzes durchaus nicht in bescheidenem Rahmen geblieben ist, muß den Verfassern gegenüber nicht die Forderung erhoben werden, als hätten sie das Problem allseitig zu beleuchten. Das ließe sich in dem knappen Rahmen auch kaum verwirklichen. Deshalb muß hier nur stichwortartig einiges hervorgehoben werden, was beachtlich erscheint, mitunter jedoch auch einer kritischen Ergänzung bedürfte.

So bemerkt Gerhartz zu Recht, daß die Gefahr einer rechtlichen Erstarrung gegeben ist, wenn beim derzeitigen Stand der Dinge Sätze fixiert oder gar als göttliches Recht bezeichnet werden. Ebenso berechtigt ist sein Bedenken, wenn man grundsätzlich alle Getauften dem Recht der katholischen Kirche unterstellen wollte. Wenn hier zuviel geschehen ist, so empfindet man mit Recht das Fehlen eines künftigen zwischenkirchlichen Rechts.

Ebenfalls Zustimmung muß die Feststellung von Kasper finden, daß die Absicht, Konzilstexte in die Form eines Abrisses zu bringen, Schiffbruch erlitten hat. Weniger Bedeutung erscheint uns der Versuch Alberigos zu besitzen, unter Einsatz von elektronischen Zählern den Sprachgebrauch des Entwurfes zu untersuchen. Die Mängel des Textes zeigen sich auch ohne Anwendung der Elektronik, zumal Alberigo die mathematische Betrachtungsweise mit starken Emotionen versieht. Die Unterscheidung von Amt, Dienst und Vollmacht erscheint uns nicht geglückt, weil die punktuelle Betrachtungsweise des Amtes am Verständnis vorbeigt. Zumindest mißverständlich ist der Satz, daß im Entwurf das Bestreben sichtbar werde „Recht und Vollmacht der Kirche als einer soziologisch-juristisch bestimmbaren Größe zu begründen“ (23). Soweit die Kirche eine gesellschaftlich erfassbare Größe ist, bleibt sie einer Normierung zugänglich. Damit ist weder der

eschatologische noch der charismatische Charakter ausgeschlossen. Die Schwäche des Dokumentes liegt eher darin, daß es nicht mit dem adäquaten Begriff der Kirche arbeitet. Wünschenswert erschiene es uns deshalb, zumindest einleitend Gesetz und Charisma gegeneinander abzuwägen und sich nicht auf die dürre Feststellung zurückzuziehen, daß die Kirche ihre Sendung „auch“ durch Gesetze erfülle.

Mit Recht bemängelt Kasper die stark dualistische Konstruktion von Papst und Bischofskollegium, die Bedeutungsänderung der Bischofssynode von der Kollegialität hinweg zum Kronrat des Papstes, die Vorrangstellung der Kardinäle als Senat des Papstes, die Nichterwähnung der vom Konzil geforderten oder gewünschten Räte und die zu geringe praktische Auswertung des Prinzips der Kollegialität und Subsidiarität.

Mit Recht bedauert Neumann die pastorale Sprachweise des Textes, von dem allerdings nicht pauschal gesagt werden dürfte, daß er den Willen des Konzils verfälscht. Die Rolle der ratgebenden Gremien ruhe auf einem zu schwachen Fundament, wenn davon die Rede ist, daß die Laien befähigt sind, von den Hirten um Rat gefragt zu werden. Ebenso bedenkenlich sei es, wenn Grundrechte durch positives Recht begrenzt und eingeschränkt werden. Der Versuch, die Drei-Ämter-Lehre als Teilungseinheit zugrunde zu legen, führe dazu, wie Neumann bemerkt, daß ermüdende, verwirrende und teilweise einander widersprechende Wiederholungen entstanden sind. Problematisch erscheint uns hingegen die Unterscheidung Neumanns „zwischen den Gläubigen aus dem Volk Gottes und andererseits der Kirche“ (42). Hier zeigt sich abermals, welchen Mißdeutungen der Begriff des „Volkes Gottes“ ausgesetzt ist, dann besonders, wenn die politische Analogie den Schlüssel zum Verständnis abgeben soll.

Wien

Alexander Dordett

DOMBOIS HANS, *Hierarchie*. Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur. Herder, Freiburg 1971. Kart., lam. DM 16.—.

In der gegenwärtigen Auseinandersetzung um Möglichkeit und Notwendigkeit einer „Demokratisierung“ der Kirche gerät die hierarchische Struktur der Kirchenverfassung immer stärker in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen und „kirchenpolitischen“ Diskussion. Unter den zu diesem Thema in letzter Zeit erschienenen Arbeiten nimmt die vorliegende Untersuchung des Heidelberger evangelischen Staats- und Kirchenrechtlers Hans Dombois insofern eine Sonderstellung ein, als hier nach Ansicht des Autors „zum ersten Male Entstehungsgrund, Bedingungen und Grenzen einer so großen geschichtlichen Form, die säkulare wie die kirchliche Hierarchie dem positiven wie dem negativen Tabu entnommen und rationaler Reflexion unter-

worfen“ werden. Ausgehend von der Struktur des Hierarchischen überhaupt werden säkulare Formen von Hierarchie, wie sie sich im Lebenswesen, beim Militär, in der Gerichtsverfassung, in politischen Parteien und im Wirtschaftsleben herausgebildet haben, einer aufschlußreichen Analyse unterzogen, ehe dann als Schwerpunkt der Untersuchung der theologische Aspekt des Phänomens ins Auge gefaßt wird.

Nach einer systematischen Darstellung der zweigliedrigen Kirchenhierarchie, die zwar einer gewissen Originalität nicht entbehrt, aber der gegenseitigen Bezogenheit von Weihe- und Jurisdiktionshierarchie nicht voll gerecht wird und vor allem die Lehre des II. Vatikanums von der Einheit und der sakramentalen Mitteilung der geistlichen Dienstvollmacht in der Kirche außer acht läßt, folgen die kritischen Erwägungen des Vf. über die rechtssoziale Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit, über Recht und Kritik theologischer Begründung von Hierarchie und über die Zweigliedrigkeit der Kirchenverfassung. Dabei entwirft Dombois ein Modell, in dem entsprechend frühkirchlicher Tradition synodale und kollegiale Formen der Kirchenverfassung stärker zum Zuge kommen, wobei das hierarchische Strukturprinzip nicht einfachhin durch das kollegiale ersetzt werden soll, „sondern das erstere behält in einer veränderten Form eine wesentliche Bedeutung, ja geradezu seine ursprüngliche Legitimationsfunktion“, was am Beispiel der von Papst Paul VI. bei der Bestätigung der Konzilsbeschlüsse verwendeten Formel „una cum“ verdeutlicht wird.

Nicht hinreichend beantwortet ist wohl die theologisch eigentlich entscheidende Frage, wie weit nämlich die hierarchische Verfaßtheit von ihrem Ursprung her der Kirche eingestiftet ist. Wenn der Autor auch in den biblischen Gemeinden Elemente des Rangs und der Autorität anerkennt und dafür hält, daß in der Hierarchiebildung das dem Christentum eingestiftete Element der Rationalität seiner geschichtlich institutionellen Formbildung hervortritt, so lehnt er es doch als unhistorisch und unsachgemäß ab, Hierarchie auch nur als folgerichtige Fortentwicklung stiftungsmäßiger Ansätze aus dem NT zu bezeichnen. Ob er damit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, wie es sich in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanums findet, gerecht werden kann, ist nicht ohne weiteres einsichtig. Das gilt auch für die scharfe und ungeschützte Behauptung: „Eine Definition der Kirchenverfassung im ganzen als hierarchisch ist häretisch“, wenn diese Aussage auch durch die aufgewiesene Alternative einer Ergänzung durch synodale und kollegiale Formen eine gewisse Abschwächung und nähere Interpretation erfährt.

Die künftige Diskussion um die Verfassungsstruktur der Kirche und ihre konkrete ge-